

Unterstützungsunterschrift (Zulassungsantrag Volksbegehren)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens der Antragstellerin Astrid Schramm und des Antragstellers Sigurd Gilcher.

Das Volksbegehren ist auf Erlass des umseitig abgedruckten **Gesetzes zur Änderung des saarländischen Sparkassengesetzes (SSpG)** gerichtet, durch das bei Sparkassen der Zinssatz für Überziehungskredite begrenzt werden soll. Für Sparkassen soll demnach gelten, dass der Zinssatz für eingeräumte Dispositionskredite und für geduldete Überziehungskredite von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Unternehmerinnen und Unternehmern maximal 5 Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Leitzins liegen darf.

Ich hatte die Möglichkeit, den Gesetzentwurf, seine Begründung und – bei kostenverursachenden Maßnahmen – den konkreten und begründeten Kostendeckungsvorschlag einzusehen.

Die folgenden personenbezogenen Daten dürfen nur für die Durchführung des Volksbegehrens verarbeitet werden.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname:

Vornamen:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Stimmrechts eingeholt wird.

....., den

.....

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Stimmrechts¹

Der vorstehende Unterzeichner ist im Zeitpunkt der Unterzeichnung Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 8 des Landtagswahlgesetzes und ist nicht nach § 9 des Landtagswahlgesetzes ausgeschlossen.

....., den

(Dienstsiegel)

Die Gemeindebehörde

.....

¹Die Gemeindebehörde darf das Stimmrecht für eine Person nur einmal bescheinigen

Gesetz zur Änderung des Saarländischen Sparkassengesetzes (SSpG)

Artikel 1

Änderung des Saarländischen Sparkassengesetzes (SSpG)

Das Gesetz Nr. 807 – Saarländisches Sparkassengesetz (SSpG) vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2009 (Amtsbl. S. 662), geändert durch das Gesetz vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75) – wird wie folgt geändert:

a) Es wird unter Abschnitt 1 folgender Titel 6 eingefügt:

„Zinsen bei Überziehungskrediten

§ 28 Begrenzung des Zinssatzes bei Überziehungskrediten

Für die Sparkassen gilt, dass der Zinssatz für eingeräumte Dispositionskredite und für geduldete Überziehungskredite von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Unternehmerinnen und Unternehmern maximal 5 Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Leitzins liegen darf.“

b) Die Titel 6 und 7 unter Abschnitt 1 werden zu den Titeln 7 und 8.

c) Die Paragraphen 28 bis 49 werden zu den Paragraphen 29 bis 50.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Hohe Dispositionszinsen und Überziehungskreditzinsen belasten private sowie gewerblich tätige Kundinnen und Kunden von Banken und Sparkassen. Laut einer deutschlandweiten Untersuchung der Stiftung Warentest von September 2013 kassieren die Banken mittlerweile Dispozinsen von 13 Prozent und mehr. Angesichts der Tatsache, dass sich Kreditinstitute wegen der Finanzkrise Geld zu einem historisch niedrigen Zinssatz von derzeit 0,25 Prozent bei der Europäischen Zentralbank leihen können, sind die hohen Zinsen ein besonderes Ärgernis für Bank- und Sparkassenkunden.

Seit Jahren passen Kreditinstitute ihre Kreditzinssätze nur teilweise, verzögert oder überhaupt nicht an sinkende Leitzinssätze an. Zinsen jedoch, die deutlich über 10% liegen, haben mit entstehenden Kosten nichts zu tun und sind deshalb nicht zu rechtfertigen. Angebracht ist daher eine Absenkung des Zinssatzes für eingeräumte Dispositionskredite und geduldete Überziehungskredite auf maximal fünf Prozentpunkte über dem Leitzinssatz. Auch kleine und mittlere Unternehmen sind im täglichen Geschäft immer wieder auf Kontokorrentkredite angewiesen und würden von einer Begrenzung der Dispozinsen profitieren.

Aus mehreren politischen Parteien wurden immer wieder Forderungen nach einer Absenkung der Dispozinsen laut. Konkrete Initiativen blieben bisher jedoch aus. Wer bei der Begrenzung der Zinsen bei Dispo- und Überziehungskrediten glaubwürdig sein will, muss auch auf Landesebene endlich aktiv werden – nicht zuletzt, um politischen Druck für eine bundeseinheitliche Lösung zu machen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll daher ein erster Schritt gegangen werden.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Sparkassengesetzes):

Die Neuregelung begrenzt die Verzinsung von eingeräumten Dispositionskrediten und von geduldeten Überziehungskrediten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Unternehmerinnen und Unternehmern auf maximal fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Leitzins, namentlich den sogenannten Hauptrefinanzierungssatz, zu dem den Geschäftsbanken Geld zur Verfügung gestellt wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die öffentlichen Haushalte von Land und Kommunen sind nicht zu erwarten.